

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Vorläufige Benutzungsordnung der Zentralen Einrichtung für
Informationsverarbeitung und Kommunikation (ZEIK) der Universität
Potsdam

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Vorläufige Benutzungsordnung der Zentralen Einrichtung für Informationsverarbeitung und Kommunikation (ZEIK) der Universität Potsdam

Vom 3. November 1994

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und des § 96 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) hat der Senat der Universität Potsdam am 3. November 1994 folgende vorläufige Benutzungsordnung für die Zentrale Einrichtung für Informationsverarbeitung und Kommunikation (ZEIK) erlassen¹:

§ 1 Benutzerkreis

(1) Angehörige der Universität Potsdam (UP) können die Leistungen der ZEIK zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben im Bereich von Forschung, Lehre, Verwaltung und sonstiger Aufgaben der Universität in Anspruch nehmen. Andere natürliche oder juristische Personen können als Benutzer zugelassen werden, wenn ein berechtigtes Interesse besteht.

(2) Vor Inanspruchnahme der Anlagen und Dienstleistungen ist ein Antrag (Formblatt) auf Benutzung zu stellen, aus dem Art und Umfang der beabsichtigten Nutzung hervorgehen. Antragstellung, Benutzung und Abrechnung erfolgen generell bezogen auf Projekte bzw. Lehrveranstaltungen. Bei der Benutzung universitätsoffener Systeme ist auch eine persönliche, nicht an ein Projekt gebundene Zulassung möglich.

(3) Die Zulassung zur Benutzung erteilt der Leiter der ZEIK.

(4) Die Bestimmungen der Benutzungsordnung und Betriebsordnung sind Bestandteil der Zulassung zur Benutzung der Dienste der ZEIK.

(5) Antragsberechtigt für Lehrveranstaltungen sind die Dozenten der jeweiligen Lehrveranstaltung. Antragsberechtigt für Projekte sind zeichnungsbefugte Personen der nutzenden Einrichtung. Für persönliche Zulassung ist jedes Mitglied der UP antragsberechtigt.

(6) Antragsteller für Projekte bzw. Lehrveranstaltungen können Mitarbeiter benennen, die von der ZEIK ebenfalls als Benutzer zugelassen werden.

(7) Die Inanspruchnahme der Geräte, Anlagen und Leistungen der ZEIK ist nur Nutzungsberechtigten gestattet. Nutzungsberechtigt sind:

1. bei Projekten der Auftraggeber und die von ihm autorisierten Bearbeiter, die im Bearbeitungsauftrag benannt werden,
2. bei Lehrveranstaltungen der Auftraggeber, die von ihm benannten Betreuer und die Kursteilnehmer,
3. der Inhaber einer persönlichen Nutzungsberechtigung,
4. Mitarbeiter der ZEIK im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

(8) Die Nutzungsberechtigung erstreckt sich nur auf das im Auftrag beschriebene Projekt bzw. die Lehrveranstaltung sowie die dafür erforderlichen Betriebsmittel und Dienstleistungen der ZEIK. Die persönliche Nutzungsberechtigung gilt nur für die Inanspruchnahme für dienstliche Zwecke oder im Rahmen des Studiums. Mißbräuchliche Nutzung der Leistungen kann zum Ausschluß von der Benutzung führen.

§ 2 Entgelte

(1) Die ZEIK kann für ihre Benutzung Entgelte erheben. Diese werden in der Entgeltordnung der ZEIK geregelt.

(2) Für Kosten, die durch die Nutzung kostenpflichtiger externer Datenbanken über Anlagen der ZEIK entstehen, ist die jeweilige Institution zuständig.

§ 3 Rechte und Pflichten der Benutzer

(1) Datenträger, DV-Komponenten und andere Einrichtungen sind sachgerecht zu nutzen, sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen zu bewahren.

(2) Die Benutzer sind verpflichtet:

1. die Vorschriften der Benutzungsordnung und der Betriebsordnung einzuhalten und alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb stören könnte;
2. festgestellte Fehler, Störungen und Schäden an Einrichtungen unverzüglich dem zuständigen Mitarbeiter der ZEIK anzuzeigen;
3. jeden unerlaubten Zugriff auf Daten, insbesondere Einsichtnahme, Veränderung oder Löschung zu unterlassen;
4. bei Inanspruchnahme der Betriebsmittel den Weisungen des Personals der ZEIK Folge zu leisten;
5. die Nutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen;
6. die Benutzung auf das im Antrag angegebene Arbeitsthema zu beschränken;
7. die Benutzerkennung vor mißbräuchlicher Verwendung durch Dritte zu sichern;

¹ Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

8. seine Daten und Programme so zu sichern, daß Schäden durch Verlust bei der Verarbeitung unter normalen Umständen in der ZEIK nicht entstehen können;
9. die ZEIK von ihnen zurechenbaren Ansprüchen Dritter freizustellen;
10. der Leitung der ZEIK auf Verlangen in begründeten Einzelfällen zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht in die Programme zu gewähren;
11. ihre Programme zu dokumentieren.

§ 4 Datenschutz

(1) Durch betriebliche Regelungen wird festgelegt, welche der auf den Anlagen der ZEIK verfügbare Software in welcher Art und in welchem Umfang genutzt werden darf. Jede darüber hinausgehende Nutzung einschließlich der Anfertigung von Kopien und deren Weitergabe bedarf der vorhergehenden Zustimmung der ZEIK. Dies gilt auch für Mitarbeiter der ZEIK.

(2) Der Zugriff zu Dateien, die von der ZEIK zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung gestellt werden, ist nur in der von der ZEIK bekanntgemachten Weise zulässig.

(3) Die Arbeit mit personenbezogenen Daten ist nur nach Absprache mit dem Datenschutzbeauftragten der UP gestattet. Dazu sind von den Nutzungsberechtigten und der ZEIK geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.

(4) Die Bestimmungen des Datenschutzrechtes werden hiervon nicht berührt.

§ 5 Haftung

Die UP/ZEIK übernimmt keine Haftung für das korrekte Funktionieren der von ihr betriebenen Anlagen und der von ihr bereitgestellten Software sowie für die Richtigkeit von Ergebnissen und für die Einhaltung von Terminen.

§ 6 Sanktionen

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Leitung der ZEIK Nutzer vorläufig von der Benutzung der Anlagen ausschließen. Darüber hinaus bleiben ihr disziplinarrechtliche Maßnahmen, Schadensersatzansprüche sowie eine strafrechtliche Verfolgung vorbehalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Änderung der Promotionsordnung für die Erlangung des akademischen Grades 'doctor rerum naturalium' (Dr. rer. nat.) an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam

Vom 2. Februar 1995

Der Senat der Universität Potsdam hat auf seiner Sitzung am 2.2.1995 folgende Änderungen der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 8.9.1994 (AmBek UP S.103) beschlossen ¹:

I. Inhalt

- Nach § 8 ist folgender neuer Paragraph aufzunehmen:

§ 9 Ehrenpromotion

(1) Die Fakultät kann den Grad und die Würde eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr.rer. nat.h.c.) in Anerkennung besonderer Verdienste um die in dieser Fakultät vertretenen Wissenschaften verleihen.

(2) Auf Antrag eines hauptberuflich an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität tätigen Professors bildet der Fakultätsrat eine Kommission zur Prüfung der wissenschaftlichen Verdienste des zu Ehrenden. Die Kommission besteht aus dem Dekan, fünf weiteren Mitgliedern des Promotionsausschusses, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten. Der wissenschaftliche Mitarbeiter kann auch einer der benannten fünf weiteren Mitglieder des Promotionsausschusses sein. Die Bildung der Kommission ist allen Mitgliedern des Promotionsausschusses bekanntzugeben. Auf Antrag kann jedes Mitglied des Promotionsausschusses dieser Kommission angehören.

(3) Ein Vorschlag zur Durchführung der Ehrenpromotion bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Kommissionsmitglieder. Nach Vorliegen des Kommissionsvorschlages entscheidet der erweiterte Fakultätsrat in einer vom Dekan einberufenen Sitzung. Zum Beschluß über eine Ehrenpromotion ist eine Zweidrittelmehrheit des erweiterten Fakultätsrates erforderlich.

(4) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichen einer Urkunde vollzogen, in der die Verdienste des Geehrten hervorgehoben werden. Die Urkunde trägt das Siegel der Universität und wird vom Rektor und vom Dekan unterschrieben.

- Die bisherigen §§ 9 und 10 werden zu den neuen §§ 10 und 11.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 26. April 1995